

Einladung
zur Gemeindeversammlung der

Primarschulgemeinde
und der
Politischen Gemeinde

Dienstag, 17. September 2019, 20.00 Uhr
Kirche Aeugst am Albis

Traktandum
Vorberatung Totalrevision der Gemeindeordnung
zuhanden der Urnenabstimmung vom
17. November 2019

A. Primarschulgemeinde und Politische Gemeinde

www.schule-aeugst.ch / www.aeugst-albis.ch

Vorberatung der neuen Gemeindeordnung im Hinblick auf die Bildung einer Einheitsgemeinde und Empfehlung der Gemeindeversammlung zuhanden der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019

Per 1. Januar 2018 sind das neue Zürcher Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass alle politischen Gemeinden und alle Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen haben. Im Hinblick darauf haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege Aeugst am Albis Gespräche bezüglich der Bildung einer Einheitsgemeinde aufgenommen.

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, die auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt, also keine autonome Schulgemeinde mehr besteht. Die Vereinigung von Schulgemeinden mit Politischen Gemeinden ist nur möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Primarschule und der jetzigen politischen Gemeinde in Aeugst am Albis erfüllt. Ein Zusammenschluss mit der regionalen Sekundarschule Affoltern am Albis / Aeugst am Albis ist rechtlich nicht möglich und insofern von diesem Prozess nicht betroffen.

In der Einheitsgemeinde verliert die Primarschule einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen separaten Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist sie weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. In Verbindung mit dem kantonalen Volksschulgesetz, das die Aufgaben der Schulpflege in § 42 regelt, sind die dort aufgeführten Aufgaben ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten. Der Gemeinderat kann darauf inhaltlich keinen Einfluss nehmen. Einzig über das Budget, das von den Stimmberechtigten festgesetzt wird, kann (wie bisher) auf die schulische Aufgabenerfüllung Einfluss genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Erlass einer neuen Gemeindeordnung erforderlich, die den Stimmberechtigten der Gemeinde Aeugst am Albis an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Die Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeit ihrer Organe. Die Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Behörden und der Verwaltung werden in einem separaten Geschäfts- und Kompetenzreglement festgehalten und wird vom Gemeinderat in eigener Kompetenz erlassen.

Im Rahmen der Vorberatung der neuen Gemeindeordnung werden Fragen beantwortet und es können Anträge zu einzelnen Bestimmungen gestellt werden. An der Gemeindeversammlung vom **17. September 2019 kann die neue Gemeindeordnung jedoch weder angenommen noch abgelehnt werden**. Die Abstimmung über die neue Gemeindeordnung erfolgt an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019. Mit dem Erlass einer neuen Gemeindeordnung kann die eingangs erwähnte Bedingung für die Revision der Gemeindeordnungen bis Ende 2021 erfüllt werden.

Sowohl die Schulpflege als auch der Gemeinderat sind von den Vorteilen der Einheitsgemeinde überzeugt und empfehlen die neue Gemeindeordnung zur Annahme.

Hinweis

Die neue Gemeindeordnung sowie den beleuchtenden Bericht zur neuen Gemeindeordnung können im Rahmen der Aktenaufgabe auf der Gemeindeverwaltung Aeugst am Albis eingesehen, ein Ausdruck in Papierform angefordert oder von der Homepage www.schule-aeugst.ch/news oder www.aeugst-albis.ch/Politik/Gemeindeversammlung heruntergeladen werden.